



Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) der Handwerkskammer Düsseldorf

(Stand: 30. Nov. 2016)

Inhaltsverzeichnis:

Teil I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Bedeutung des Haushaltsplanes
- § 3 Umlagen und Beiträge
- § 4 Wirkungen des Haushaltsplanes
- § 5 Haushaltsjahr
- § 6 Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- § 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten-Nutzen-Untersuchungen
- § 8 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 9 Beauftragter für den Haushalt

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplanes

- § 10 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip
- § 11 Gruppierungs- und Funktionenplan, Mittelfristige Finanzplanung
- § 12 Bruttoveranschlagung
- § 13 Verpflichtungsermächtigungen

- § 14 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen
- § 15 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 16 Kreditermächtigungen
- § 17 Übertragbarkeit
- § 18 Sperrvermerk
- § 19 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen
- § 20 Überschuss, Fehlbetrag
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 23 Nachtragshaushalt

Teil III

Ausführung des Haushaltsplanes

- § 24 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 25 Bruttonachweis, Einzelnachweis
- § 26 Aufhebung der Sperre
- § 27 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Deckungsfähigkeit
- § 28 Verpflichtungsermächtigungen
- § 29 Kassenmittel
- § 30 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 31 Personalwirtschaftliche Grundsätze
- § 32 Nutzungen und Sachbezüge
- § 33 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen
- § 34 Auftragsvergaben
- § 35 Vorleistungen
- § 36 Änderung von Verträgen, Vergleiche
- § 37 Veränderung von Ansprüchen
- § 38 Vorschüsse, Verwahrungen
- § 39 Rücklagen

§ 40 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

§ 41 Grundstücke

§ 42 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Teil IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 43 Zahlungen

§ 44 Buchführung

§ 45 Buchungen nach Haushaltsjahren

§ 46 Vermögensnachweis

§ 47 Abschluss der Bücher

§ 48 Kassensicherheit

§ 49 Unvermutete Prüfungen

§ 50 Kassendienstsanweisung

§ 51 Rechnungslegung

§ 52 Gliederung der Jahresrechnung

§ 53 Jahresabschluss

§ 54 Anlage zur Jahresrechnung

§ 55 Aufbewahrungsfristen

Teil V

Rechnungsprüfung

§ 56 Rechnungsprüfung

§ 57 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung

§ 58 Genehmigung der Jahresrechnung

§ 59 Inkrafttreten der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO)

Teil I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres von der Vollversammlung durch Haushaltsbeschluss festgestellt.
- (2) Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird der Haushaltsbeschluss veröffentlicht.

§ 2

Bedeutung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Kammeraufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 3

Umlagen und Beiträge

Der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen und Beiträge des künftigen Haushaltsjahres ist gleichzeitig mit dem Haushaltsbeschluss zu fassen.

§ 4

Wirkungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Kammeraufgaben notwendig sind.

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten-Nutzen-Untersuchungen

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Kostenuntersuchungen, erforderlichenfalls auch Kosten-Nutzen-Untersuchungen anzustellen, falls die Maßnahme hierfür geeignet ist.

§ 8

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Haushaltsbeschluss vorgeschrieben ist, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

§ 9

Beauftragter für den Haushalt

- (1) Die Aufgaben eines Beauftragten für den Haushalt werden in der Regel vom Hauptgeschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Falls der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist durch den Vorstand ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes sowie für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplanes

§ 10

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
 1. zu erwartenden Einnahmen
 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben
 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

§ 11

Gruppierungs- und Funktionenplan, Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben nach Arten zu gruppieren und nach Aufgaben zu gliedern. Dabei soll im Grundsatz das beigefügte Muster berücksichtigt werden.
- (2) Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 12

Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften.

§ 13

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen (§ 10) sind bei den entsprechenden Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Sind Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre

vorgesehen, so müssen der Gesamtbetrag und die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 14

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

- (1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern.
- (2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzustellen. Das gilt nicht für Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörenden Ausgaben sind kenntlich zu machen.
- (4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.
- (5) Planstellen sind nach Entgeltgruppen im Haushaltsplan auszuweisen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, die in der Regel Daueraufgaben sind.
- (6) Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen übersichtlich auszuweisen.

§ 15

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie erhalten den Vermerk „k.w.“
- (2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können. Sie erhalten den Vermerk „k.u.“
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

§ 16

Kreditermächtigungen

Durch Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen:

1. zur Deckung von Ausgaben
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).

Soweit die Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, zur Rückzahlung fällig werden.

§ 17

Übertragbarkeit

- (1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
- (2) Darüber hinaus können auch Haushaltsansätze für bestimmte Einzelmaßnahmen für übertragbar erklärt werden.

§ 18

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen, sind im Haushaltsbeschluss als gesperrt zu bezeichnen.

§19

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und der Zeitplan ersichtlich sind.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen.
- (3) Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 20

Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Haushaltseinnahmen und den tatsächlich geleisteten Haushaltsausgaben.
- (2) Ein Überschuss ist in den Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr als Einnahme einzustellen. Zu übertragende Ausgabenreste sind gesondert auszuweisen.
- (3) Ein Fehlbetrag ist spätestens im Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr auszugleichen.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge sind von der Vollversammlung zeitlich so zu beschließen, dass sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden können.
- (2) Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen und Beiträge können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 22

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt, so dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, die nötig sind um
 1. bestehende Einrichtungen zu erhalten,
 2. die vor Beginn des Haushaltsjahres bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Handwerkskammer zu erfüllen,
 3. Maßnahmen fortzuführen, für die bereits Verpflichtungsermächtigungen beschlossen sind.
- (2) Im Übrigen dürfen Ausgaben nur im Rahmen der Ausgabenansätze des abgelaufenen Haushaltsjahres geleistet werden.

§ 23

Nachtragshaushalt

- (1) Ein Nachtragshaushalt ist dann aufzustellen, wenn der Umfang bisher nicht veranschlagter Einzelmaßnahmen 10 % des Gesamtvolumens des genehmigten Haushaltsplanes (ohne einmalige Einnahmen und Ausgaben) überschreitet. Dies gilt nicht für unvorhersehbare Lehrgangmaßnahmen und für solche Maßnahmen, die in erheblichem Umfang durch zweckgebundene Zuwendungen finanziert werden.
- (2) Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Nachtrag auf einzelne Einnahmen, Ausgaben und Planstellen beschränken kann. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

Teil III

Ausführung des Haushaltsplanes

§ 24

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
- (4) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Vorstand die Leistung von Ausgaben und die Eingehung von Verpflichtungen von seiner Einwilligung (vorherige Zustimmung) abhängig machen.

§ 25

Bruttonachweis, Einzelnachweis

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei den hierfür vorgesehenen Titeln zu buchen, soweit sich aus § 12 nichts anderes ergibt. Rückzahlungen zu viel erhobener Einnahmen sind bei dem Einnahmetitel, Rückzahlungen zu viel geleisteter Ausgaben sind bei dem Ausgabebetitel abzusetzen.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 26

Aufhebung der Sperre

Sperrvermerke (§ 18) werden durch die Vollversammlung aufgehoben; sie kann hierzu den Vorstand ermächtigen.

§ 27

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Deckungsfähigkeit

- (1) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind (über- und außerplanmäßige Ausgaben) bedürfen gemäß § 106 HWO der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (2) Vermögenwirksame Ausgaben (dazu zählen nicht Zuführungen zu Rücklagen), die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, dürfen erst geleistet werden, wenn die Beschlussfassung der Vollversammlung und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegen, sofern nicht die Ausgaben zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich sind.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn
- a) Überschreitungen bei den fortlaufenden Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen innerhalb der jeweiligen Titelgruppe gedeckt sind,
 - b) die veranschlagten Personalkosten überschritten werden, soweit sich die Mehrausgaben aus der Anwendung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen ergeben,
 - c) Ausgabeansätze überschritten werden und diese Überschreitungen durch Mehreinnahmen gedeckt sind, die mit der Ausgabe im ursächlichen Zusammenhang stehen.

§ 28

Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die die Kammer zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsbeschluss dazu ermächtigt.

§ 29

Kassenmittel

Nicht sofort benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass bei Bedarf darüber verfügt werden kann.

§ 30

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen wird.

§ 31

Personalwirtschaftliche Grundsätze

- (1) Die personalwirtschaftlichen Grundsätze werden von der Vollversammlung beschlossen.
- (2) Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn im Haushaltsplan entsprechende Mittel vorgesehen sind.

§ 32

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Kammerbediensteten nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 33

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen

- (1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 19 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist.
- (2) Größeren Beschaffungen sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen.

§ 34

Auftragsvergaben

- (1) Für alle Auftragsvergaben sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergaberichtlinie zu erlassen, die näheres zu nationalen Auftragsvergaben bestimmt.

§ 35

Vorleistungen

Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen der Handwerkskammer nur bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 36

Änderungen von Verträgen, Vergleiche

Verträge dürfen zum Nachteil der Handwerkskammer nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für die Handwerkskammer zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 37

Veränderung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche dürfen nur
 1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 38

Vorschüsse, Verwahrungen

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist möglichst bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln.
- (2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.
- (3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

§ 39

Rücklagen

- (1) Die Bildung angemessener Rücklagen gehört zu einer geordneten Haushaltsführung. Rücklagen können deshalb für einen sachlichen Zweck und auf der Grundlage einer nachvollziehbaren und sachgerechten Schätzung gebildet werden. Die der Schätzung zugrunde liegenden Annahmen sind regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Der Beschluss über die Rücklagen ist gleichzeitig mit dem Beschluss über den Haushaltsplan zu fassen. Die Art und Höhe der Rücklagen und deren sachliche Begründung und der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind gesondert darzustellen und hinreichend zu konkretisieren.
- (3) Zur unterjährigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung von Kassenkrediten erfolgt die Inanspruchnahme einer allgemeinen Rücklage, die insbesondere dazu dient, den regelmäßigen Bedarf an Betriebsmitteln sowie etwaige Einnahmeverzögerungen oder Einnahmeausfälle zu decken. Der Grundsatz der Schätzgenauigkeit bleibt unberührt. Inanspruchnahmen und Rückzahlungen erfolgen über Verwahrungen.
- (4) Rücklagen sind baldmöglichst aufzulösen falls und soweit der Verwendungszweck entfällt.
- (5) Bei der längerfristigen Anlage von Kapital aus den Rücklagen ist auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Darüber hinaus müssen die Mittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen erlässt der Vorstand eine Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen, die insbesondere Anlagerahmen, Anlageziele und Anlagegrundsätze festlegt.

§ 40

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.
- (4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 41

Grundstücke

- (1) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen der Beschlussfassung durch die Vollversammlung.
- (2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung vorzunehmen.

§ 42

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Die Kammer soll sich außer in den Fällen des Absatzes 2 an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Kammer vorliegt und sich der von der Kammer angestrebte

Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung der Kammer auf bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die Kammer einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den handels- und genossenschaftsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

- (2) An einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft soll sich die Kammer nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.
- (3) Eine Beteiligung nach Absatz 1 und 2 bedarf eines ausreichenden Haushaltsansatzes, ansonsten der gesonderten Beschlussfassung durch die Vollversammlung.
- (4) Haben Beteiligungen an Unternehmen besondere Bedeutung und ist die Veräußerung von Anteilen im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur nach Beschluss der Vollversammlung veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. In solchen Fällen ist der Beschluss nachträglich von der Vollversammlung zu fassen.

Teil IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 43

Zahlungen

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kasse der Handwerkskammer und nur auf Grund schriftlicher Anordnung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreter angenommen oder geleistet werden.
- (2) Der Vorstand kann abweichend hiervon das Anordnungsrecht auf andere, auch einzelne Personen übertragen.
- (3) Falls DV-gestützte Freigabeverfahren eingesetzt werden, dürfen Zahlungen auch aufgrund digital signierter Anordnung angenommen oder geleistet werden.

§ 44

Buchführung

- (1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
- (2) Alle Buchungen sind zu belegen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben zu Lasten übertragener Reste aus Vorjahren sind im laufenden Haushaltsjahr bei den ursprünglichen Titeln auch dann zu buchen, wenn kein Soll ausgewiesen ist.

§ 45

Buchungen nach Haushaltsjahren

- (1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.
- (2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sollen in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres gebucht werden, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.
- (4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:
 1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,
 2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten

Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen,
3. im Voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

§ 46 Vermögensnachweis

Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder in anderer Form ein Nachweis zu erbringen.

§ 47 Abschluss der Bücher

- (1) Die Bücher sind nach Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres, abzuschließen.
- (2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 48 Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 43 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Buchungen nicht beteiligt werden.

§ 49 Unvermutete Prüfungen

- (1) Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.
- (2) Diese Prüfung wird vom Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer bzw. von ihren Stellvertretern durchgeführt.

§ 50 Kassendienstanweisung

- (1)
Einzelheiten über
 1. die Besetzung und Einrichtung der Kasse,
 2. die Zuständigkeit und Sicherheit,
 3. die Ordnung der Bücher und Belege sowie Inventarisierung,
 4. die Kassenanordnung,
 5. die Kassenprüfung,werden in der Kassendienstanweisung geregelt.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird ermächtigt, die Kassendienstanweisung zu erlassen.

§ 51 Rechnungslegung

- (1) Die Handwerkskammer hat für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen.
- (2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Handwerkskammer für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung auf.

§ 52

Gliederung der Jahresrechnung

In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Haushaltsplanes den Planansätzen gegenüberzustellen.

§ 53

Jahresabschluss

(1) In der Jahresrechnung sind nachzuweisen:

1. Gesamteinnahmen
2. Gesamtausgaben
3. Überschuss bzw. Fehlbetrag
4. Summen der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse
5. Gesamtergebnis.

(2) Übertragene Ausgaben für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind zu erläutern.

§ 54

Anlage zur Jahresrechnung

(1) Der Jahresrechnung ist die Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten beizufügen. Diese Übersicht muss den Anfangsbestand, Zugang und Abgang und den Endbestand des Rechnungsjahres enthalten.

(2) Die Übersicht über das Vermögen ist wie folgt zu gliedern:

1. Grundvermögen
2. Inventar
3. Beteiligungen
4. Rücklagen
5. Darlehensforderungen.

(3) Die Verbindlichkeiten sind getrennt vom Vermögen einzeln darzustellen.

§ 55

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Kassenunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

(2) Bei Nutzung der elektronischen Archivierung in der Buchhaltung ist die Integrität und Authentizität elektronischer Dokumente durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen.

(3) Soweit die Vernichtung der papiergebundenen Originalunterlagen der Buchhaltung durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, dürfen sie nicht vernichtet werden.

(4) Werden papiergebundene Originalunterlagen vernichtet, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit der papiergebundenen Originalunterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden und während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

(5) Dauernd aufzubewahren sind alle das Vermögen betreffende Unterlagen.

Teil V

Rechnungsprüfung

§ 56 Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammer wird anhand der Jahresrechnung und der Vermögensrechnung durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer sowie durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.
- (2) Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (3) Über das Ergebnis hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Vollversammlung zu berichten.

§ 57 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung

- (1) Jahresrechnung und Vermögensrechnung sind der Vollversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- (2) Mit der Abnahme erteilt die Vollversammlung Entlastung.

§ 58 Genehmigung der Jahresrechnung

Die von der Vollversammlung abgenommene Jahresrechnung ist zusammen mit der Vermögensrechnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

§ 59 Inkrafttreten

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung außer Kraft.